I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2592/79 DES RATES

vom 20. November 1979

zur Festlegung der Regeln für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 (1) eine Registrierung der Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralölerzeugnissen in der Gemeinschaft eingeführt. Er hat sich vorbehalten, nach sorgfältiger Prüfung die Regeln für die Durchführung dieser Registrierung in einer ergänzenden Verordnung festzulegen. Es ist somit angezeigt, diese Regeln aufzustellen.

Für Rohöl können diese Regeln sofort festgelegt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung müssen mit denjenigen harmonisiert werden, die von den anderen Industrieländern angenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Auskünfte, die jede Person oder Gesellschaft einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 mitteilen muß, betreffen die einzelnen Einfuhren von Rohöl zu einem bestimmten Preis. Die Einkäufe zu unterschiedlichen Preisen gelten als getrennte Einfuhren.

(2) Unter Einfuhr ist jede Menge von Rohöl zu verstehen, die in das Zollgebiet eines Mitgliedstaats gelangt und entweder aus dritten Ländern oder aus einem anderen Mitgliedstaat stammt und nicht zu Transitzwecken bestimmt ist. Einfuhren für Rechnung von Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Einfuhrlandes, welche in Lohnarbeit raffiniert und anschließend in vollem Umfang in Form von Erzeugnissen ausgeführt werden sollen, sind auszuschließen, es sei denn, daß sie für einen der Mitgliedstaaten bestimmt sind.

(3) Rohöl, das aus dem Meeresboden gefördert wird, über den ein Mitgliedstaat zu Zwecken der Ausbeutung Alleinrechte ausübt, wird jedoch nicht als Gegenstand einer Einfuhr im Sinne des Absatzes 2 betrachtet, wenn es in das Zollgebiet dieses Mitgliedstaats verbracht wird.

Artikel 2

Im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 umfassen die Merkmale jeder Einfuhr von Rohöl in einen Mitgliedstaat :

— die Bezeichnung des Rohöls, ergänzt durch die API-Gradeinheit ;

— das Verladedatum ;

— den Verladehafen ;

— die Menge ;

— die tatsächlich gezahlten cif- und — soweit bekannt — fob-Preise ;

— die Laufzeit des für die Zahlung eingeräumten unentgeltlichen Kredits ;

— die Art des Geschäftes, d. h. ob es Gegenstand einer ständigen Lieferbeziehung ist oder nicht und ob es zwischen zusammengeschlossenen oder nicht zusammengeschlossenen Gesellschaften getätigt wurde.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genanten Auskünfte werden dem betreffenden Mitgliedstaat für jeden Zeitraum bis zu einem Monat mitgeteilt.

(1) ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1979, S. 1.

Artikel 4

(1) Die Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 mitzuteilen haben, werden binnen eines Monats nach Ablauf jedes in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Monats übermittelt. Diese Angaben ergeben sich für jede Rohölsorte aus der Zusammenstellung der Daten, welche die Mitgliedstaaten von den Personen und Gesellschaften erhalten. Für jede Rohölsorte umfassen die Angaben folgendes :

— die Bezeichnung des Rohöls mit Angabe der durchschnittlichen API-Dichte ;
— den Verladezeitraum ;
— die Menge ;
— die durchschnittlichen fob- und cif-Preise ;
— die durchschnittliche Laufzeit des für die Zahlung eingeräumten unentgeltlichen Kredits.

(2) Zur genaueren Feststellung der Umstände, unter denen die Einfuhren durchgeführt wurden, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ferner ergänzend für die wichtigsten Rohölsorten die Preise, die je Tranche des Einfuhrvolumens gemäß den von der Kommission nach Artikel 7 festgelegten Durchführungsbestimmungen berechnet wurden.

Artikel 5

(1) Die Kommission analysiert die Angaben, welche sie gemäß Artikel 4 erhalten hat, und teilt sie den Mitgliedstaaten monatlich mit.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission konsultieren sich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen. Die Konsultationen betreffen insbesondere die in Absatz 1 genannten Mitteilungen der Kommission.

Es können Konsultationen mit internationalen Organisationen und mit Drittländern stattfinden, die ähnliche Unterrichtungsverfahren eingeführt haben.

Artikel 6

(1) Die gemäß Artikel 1 übermittelten Auskünfte und die in Artikel 4 genannten Angaben sind vertraulich. Dies hindert allerdings nicht, daß Auskünfte in einer Form verteilt werden, aus der sich Einzelangaben über die Gesellschaften nicht rekonstruieren lassen, daß heißt, daß diese Auskünfte mindestens drei Gesellschaften einschließen müssen.

(2) Die der Kommission aufgrund von Artikel 4 mitgeteilten Angaben und die Mitteilungen nach Artikel 5 Absatz 1 dürfen nur für den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zweck verwendet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner eine Liste der Personen und Gesellschaften, die ihnen die in den Artikeln 1 und 2 genannten Auskünfte mitteilen.

(4) Stellt die Kommission in den ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 mitgeteilten Angaben Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten fest, die es ihr unmöglich machen, die tatsächliche Entwicklung der Einfuhrbedingungen festzustellen, so kann sie die Mitgliedstaaten auffordern, ihr die geeigneten Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die von den Gesellschaften in nichtzusammengefaßter Form mitgeteilt wurden, und ihr Einblick in die Berechnungs- oder Schätzverfahren zu gewähren, die der Zusammenstellung dieser Auskünfte zugrunde liegen.

Artikel 7

Die Kommission erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 8

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY